



## Satzung

Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und  
Fußverkehrsfreundlicher Kommunen

in Baden-Württemberg e. V.

(AGFK-BW)

25. Oktober 2024

Erstmals beschlossen am 4. Mai 2010

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußverkehrsfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e.V. (in der Kurzform "AGFK-BW")
2. Der Verein hat den Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die systematische Förderung des Fahrradverkehrs als umweltfreundliches Verkehrsmittel sowie insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der Teilnahme von Radfahrenden am allgemeinen Verkehr und die Bildung und Erziehung im Mobilitätsbereich.
4. Zweck des Vereins ist die systematische Förderung des Fußverkehrs als die natürlichste und nachhaltigste Form der Fortbewegung inklusive der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.
5. Im Rahmen dieser Zielsetzungen stellt sich der Verein zur Art und Weise der Verwirklichung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades und zum Zufußgehen im Alltags- und Freizeitverkehr, z.B. durch Kampagnen oder Mitmachaktionen;
  - b. Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden sowie zur Erhöhung des Anteils des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehr. Beispielsweise sollen hierzu verschiedene Broschüren herausgegeben oder eine Loseblattsammlung zu Planungshinweisen für Radverkehrsanlagen entwickelt werden.
  - c. Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten und Aktionen zur Unfallverhütung sowie zur Förderung der verstärkten Nutzung des Fahrrades und des Zufußgehens als umweltfreundliche und klimaneutrale Verkehrsmittel, auch gemeinsam mit dem Land sowie weiteren Institutionen, Unternehmen und Verbänden. Beispielsweise sollen hierzu eine Wanderausstellung konzipiert oder Projekte gemeinsam mit Schulen zur Kinder- und Jugendmobilität oder mit Firmen, Betriebe, und Institutionen im Bereich des betrieblichen Mobilitätsmanagements durchgeführt werden.
  - d. Durchführung und Beauftragung von Gutachten und Forschungsarbeiten sowie Sammlung und Auswertung von vorbildlichen Praxisbeispielen der verkehrssicheren Rad- und Fußverkehrsförderung;
  - e. Organisation und Durchführung von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen in allen Themenfeldern des Rad- und Fußverkehrs
  - f. Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
  - g. Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;

- h. Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg und mit anderen Verbänden sowie Institutionen; besonders auch den anderen AGFKen in Deutschland
  - i. Darstellung der Belange fahrrad- und fußverkehrsfreundlicher Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit und verschiedenen politischen Ebenen.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich des Rad- und Fußverkehrs.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg werden.
- 2. Die Mitgliedschaft setzt die Erfüllung der Aufnahmekriterien sowie eine politische Willensbekundung zur konsequenten Förderung des Fuß- und Radverkehrs voraus.
- 3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt;
  - b. Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vertreters bzw. der Vertreterin in der Mitgliederversammlung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Das zuständige politische Gremium ist über den Austritt zu informieren. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge rückständig bleibt.
- 4. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat (z.B. wenn die Erfüllung der Aufnahmekriterien nicht mehr gegeben ist) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- 5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang

des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## § 5

### Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Haushalten, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
  - a. Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
  - b. Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle.

Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfenden.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder jeweils entweder durch eine gesetzliche Vertretung des Mitglieds oder durch einen mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung des Mitglieds vertreten.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht bevollmächtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.

Insbesondere gilt:

- a. Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
- b. Sie wählt die Vorstandsmitglieder (die vorsitzende Person, deren Stellvertretung und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder). Die Wahl erfolgt turnusmäßig alle vier Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedes (Misstrauensvotum).

- c. Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
- d. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
- e. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- f. Sie wählt zwei Kassenprüfende und je zwei vertretende Personen für die Dauer von drei Jahren.
- g. Sie legt die Aufnahmekriterien fest.
- h. Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- i. Sie beschließt nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- j. Sie kann eine Geschäftsordnung verabschieden.
- k. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

## § 8

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt, jedoch
  - c. mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

## § 9

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstandes, im Falle von Verhinderung von einer stellvertretenden Person geleitet. Ist auch diese verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der protokollführenden Person ein Protokoll aufzunehmen, das

von dieser zu unterzeichnen ist. Protokollführend ist die Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.

7. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
8. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. Der oder dem Vorsitzenden,
  - b. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
2. mindestens einem Vorstandsmitglied, das einen Landkreis vertritt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus turnusmäßig für die Dauer von vier Jahren oder bis zu einer Neuwahl des Vorstandes gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en ist / sind zulässig.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied auf Antrag hin gleichzeitig aus dem Vorstand aus. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Nachfolge zu entscheiden. Die Dauer der Nachfolge beträgt die restliche turnusmäßige Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Reisekosten, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, können vom Verein erstattet werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vorsitzende Person, ihre Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten. Die Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der vorsitzenden Person Gebrauch zu machen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er beschließt ferner über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
9. Die Leitung der Geschäftsstelle der AGFK-BW nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
10. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag gibt.
11. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
12. Der Vorstand ist neben der Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Dritten Vollmachten für die Führung der operativen Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, sowie die Verwaltung der Finanzen, zu erteilen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

## § 11

### Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung richtet eine Geschäftsstelle ein. Es kann ein Unternehmen, eine Mitgliedskommune oder Dritte mit der Führung dieser Geschäftsstelle beauftragt werden.
2. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, sowie die Verwaltung der Finanzen.
3. Die Geschäftsstelle hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

## § 12

### Haftung

1. Organmitglieder, besondere Vertreter und auch Bevollmächtigte haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied, ein besonderer Vertreter oder auch ein Bevollmächtigte einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter bzw. Bevollmächtigte nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und deren Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und Liquidatorinnen.

## § 14

### Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.